

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl.Nr. 29/2013, in der Fassung LGBl.Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 30 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Für Tageseltern gelten die §§ 11 Abs. 1 und 2 sowie 17a des Kindergartengesetzes sinngemäß. Darüber hinaus kann die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Erziehung und vorschulische Bildung durch Tageseltern im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 des Kindergartengesetzes erlassen.“

2. Im § 30 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 bezeichnet.

3. Nach dem § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag

(1) Für Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des § 31, bei denen die Erfüllung des vorschulischen Bildungsauftrages im Vordergrund steht, gilt § 31 mit der Maßgabe, dass die Landesregierung im Zuge einer Anzeige nach § 31 Abs. 1 die vorgelegten Unterlagen auf ihre Übereinstimmung mit dem staatsvertraglich zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Werte- und Orientierungsleitfaden zu prüfen hat.

(2) Weiters gelten für Kinderbetreuungseinrichtungen nach Abs. 1 die folgenden Bestimmungen des Kindergartengesetzes sinngemäß:

§ 11 – Erziehung und vorschulische Bildung –
mit Ausnahme des Abs. 5.

§ 13b – Besuchspflicht –
mit Ausnahme des Abs. 1 lit. b sowie der Abs. 3 bis 6.

§ 15 Abs. 8 – Aufgaben der Eltern und Erziehungsberechtigten –

§ 17a – Datenverwendung bei einem Wechsel der Betreuungseinrichtung –.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Erziehung und vorschulische Bildung im Sinne des § 11 Abs. 1 bis 4 des Kindergartengesetzes zu erlassen. Weiters hat die Landesregierung die zur Erfüllung des vorschulischen Bildungsauftrages erforderliche Qualifikation des eingesetzten Betreuungspersonals mit Verordnung festzulegen.

(4) Bei einem begründeten Verdacht auf Verstöße gegen den staatsvertraglich zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Werte- und Orientierungsleitfaden hat eine aufsichtsbehördliche Überprüfung im Sinne des § 31 Abs. 6 stattzufinden. Das Ergebnis der Überprüfung im Hinblick auf den genannten Werte- und Orientierungsleitfaden ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.“

4. Im § 33 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „27 Abs. 2,“ der Ausdruck „30 Abs. 3, 31a Abs. 3,“ eingefügt.

5. Im § 47 Abs. 1 werden nach der lit. e folgende lit. f und g eingefügt:

„f) als Elternteil (Erziehungsberechtigter) nach einer nochmaligen Aufforderung der Ladung zu einem Gespräch nach § 31a Abs. 2 iVm § 11 Abs. 3 des Kindergartengesetzes entgegen der Verpflichtung nach § 31a Abs. 2 iVm § 15 Abs. 8 des Kindergartengesetzes nicht nachkommt oder auch nach zwei Gesprächen nicht dafür Sorge trägt, dass das Verbot nach § 31a Abs. 2 iVm § 11 Abs. 3 des Kindergartengesetzes eingehalten wird,

g) als Elternteil (Erziehungsberechtigter) nicht dafür Sorge trägt, dass das Kind der Besuchspflicht nach § 31a Abs. 2 iVm § 13b Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Kindergartengesetzes nachkommt,“

6. Im § 47 Abs. 1 werden die bisherigen lit. f bis i als lit. h bis k bezeichnet.

7. Im § 47 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Abs. 1“ ein Beistrich gesetzt sowie die Wortfolge „ausgenommen solche nach Abs. 1 lit. f und g,“ eingefügt und folgender letzter Satz angefügt:

„Übertretungen nach Abs. 1 lit. f sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 110 Euro, solche nach Abs. 1 lit. g mit einer Geldstrafe bis zu 440 Euro zu bestrafen.“

8. Nach dem § 49 wird folgender § 50 angefügt:

„§ 50

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2019

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, LGBl.Nr. ../2019, ausgenommen die Änderungen betreffend § 47, tritt am 15. März 2019 in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund der §§ 30 Abs. 3 und 31a jeweils in der Fassung LGBl.Nr. ../2019, können rückwirkend mit 15. März 2019 in Kraft gesetzt werden.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Die vorliegende Novelle des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJH-G) dient dazu, auf landesgesetzlicher Ebene jene Verpflichtungen aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik) umzusetzen, die sich für Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem genannten Gesetz ergeben. Die erforderlichen Änderungen bzw. Anpassungen betreffen im Wesentlichen:

- die Festlegung, dass im Zuge der Anzeige der Betriebsaufnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung mit vorschulischem Bildungsauftrag die vorgelegten Unterlagen insbesondere auf Übereinstimmung mit dem Werte- und Orientierungsleitfaden zu prüfen sind (§ 31a Abs. 1);
- die gesetzliche Verankerung der von Tageseltern bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag wahrzunehmenden Bildungsaufgaben und Werteerziehung (§ 30 Abs. 3 und § 31a Abs. 2 iVm § 11 Abs. 2 KGG);
- die Vorgabe, dass die Erziehung und vorschulische Bildung durch Tageseltern bzw. in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag unter Anwendung der staatsvertraglich zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten pädagogischen Grundlagendokumente zu erfolgen hat (§ 30 Abs. 3 und § 31a Abs. 2 iVm § 11 Abs. 1 KGG);
- die Ermächtigung der Landesregierung, mit Verordnung nähere Regelungen über die Erziehung und vorschulische Bildung durch Tageseltern oder durch Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag festzulegen (§ 30 Abs. 3 bzw. § 31a Abs. 3);
- das Verbot für Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag, weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung zu tragen, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist (§ 31a Abs. 2 iVm § 11 Abs. 3 KGG), einschließlich dessen verwaltungsstrafrechtlicher Absicherung (§ 47 Abs. 1 lit. f);
- die Verankerung der Besuchspflicht für 5-Jährige, die eine Kinderbetreuungseinrichtung mit vorschulischem Bildungsauftrag besuchen (§ 31a Abs. 2 iVm § 13b KGG) einschließlich deren verwaltungsstrafrechtlicher Absicherung (§ 47 Abs. 1 lit. g);
- die Schaffung einer datenschutzrechtlichen Grundlage für die Verwendung von Daten betreffend die körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung des Kindes durch Tageseltern bzw. durch Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag (§ 30 Abs. 3 und § 31a Abs. 2 iVm § 17a KGG).
- die Ermächtigung der Landesregierung, mit Verordnung nähere Regelungen betreffend die Qualifikation des Betreuungspersonals in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag festzulegen (§ 31a Abs. 3);
- die Verpflichtung der Landesregierung, bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes auf Verstoß gegen den Werte- und Orientierungsleitfaden, eine Überprüfung der betreffenden Kinderbetreuungseinrichtung mit vorschulischem Bildungsauftrag durchzuführen (§ 31a Abs. 4).

Anzumerken ist, dass die aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik resultierenden Verpflichtungen für den Kindergartenbereich auf landesgesetzlicher Ebene mit einer Novelle zum Kindergartengesetz (KGG) umgesetzt werden.

2. Kompetenzen:

Die Bestimmungen über die Kinderbetreuung sowie die damit zusammenhängenden Strafbestimmungen stützen sich auf die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Bezüglich der Kostenfolgen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik wird auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindergartengesetzes verwiesen.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Mit den vorgesehenen Maßnahmen soll die Qualität der Kinderbetreuung im Land weiter verbessert und den Kindern damit ein besserer Start in das Schulleben ermöglicht werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 und 2 (§ 30):

Nach dem neu eingefügten Abs. 3 sind die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1 und 2 sowie 17a KGG für Tageseltern sinngemäß anzuwenden.

Nach Art. 3 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik haben Tageseltern jedenfalls den „Werte- und Orientierungsleitfaden“ und den „Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“ im Sinne des Art. 2 Z. 6 lit. d und e der genannten Vereinbarung anzuwenden. Sofern besuchspflichtige Kinder durch Tageseltern betreut werden, haben diese darüber hinaus die weiteren pädagogischen Grundlagendokumente im Sinne des Art. 2 Z. 6 der genannten Vereinbarung anzuwenden. Dieser Vorgabe wird durch die sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 1 KGG entsprochen. Daraus ergibt sich, dass Tageseltern jedenfalls den „Werte- und Orientierungsleitfaden“ und den „Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“ anzuwenden haben. Andere pädagogische Grundlagendokumente im Sinne des Art. 2 Z. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik (z.B. den „Bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan“ oder das „Modul für Fünfjährige“) haben Tageseltern dann anzuwenden, wenn sie Kinder betreuen, für die nach § 13b Abs. 1 lit. a KGG Besuchspflicht besteht.

Mit dem Verweis auf § 17a KGG soll eine ausreichende datenschutzrechtliche Grundlage für die Verwendung von Daten betreffend die körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung des Kindes durch Tageseltern (insbesondere für den Austausch solcher Daten zwischen Tageseltern untereinander bzw. zwischen Tageseltern und Kinderbetreuungseinrichtung im Falle eines Wechsels) geschaffen werden; im Einzelnen wird auf die Erläuterungen zu § 17a KGG (Beilage 60/2016) verwiesen.

Mit dem zweiten Satz des Abs. 3 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Erziehung und vorschulische Bildung durch Tageseltern festzulegen. Auf dieser Grundlage können beispielsweise in Umsetzung von Verpflichtungen aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik nähere Vorschriften über die Bildungsaufgaben der Tageseltern festgelegt werden.

Aufgrund des neu eingefügten Abs. 3 ist der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 zu bezeichnen.

Zu Z. 3 (§ 31a):

Neben den Bestimmungen des § 31 gelten für Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag zusätzlich die Vorgaben nach § 31a. Mit diesen werden Verpflichtungen aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für Kinderbetreuungseinrichtungen umgesetzt.

Zu § 31a Abs. 1:

Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag sind Einrichtungen, bei denen die Erfüllung des vorschulischen Bildungsauftrages im Vordergrund steht. Es handelt sich dabei um Einrichtungen, in denen Kinder regelmäßig gegen Entgelt betreut und im Rahmen der vorschulischen Bildung (insbesondere durch Förderung in der Bildungssprache Deutsch) auf den Schuleintritt vorbereitet werden. Ausdrücklich ausgenommen sind dabei die in § 31 Abs. 2 genannten Einrichtungen – insbesondere Kindergärten.

Derzeit sind nachfolgend genannte Einrichtungen nicht als Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag anzusehen:

- Einrichtungen in denen Kleinkinder nicht ganzjährig von Montag bis Freitag mindestens halbtags (5 Stunden) betreut werden und die mehr als 5 Wochen pro Jahr geschlossen sind;

- Einrichtungen in denen ausschließlich schulpflichtige Kinder außerhalb des Unterrichtes und der Tagesbetreuung im Sinne des § 8 lit. j SchOG betreut werden (Schülerbetreuung);
- Kinderbetreuungen in Hotels und Einkaufszentren;
- stundenweise Betreuung von Kleinkindern.

Nach Art. 13 Abs. 1 Z. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik ist das Land verpflichtet, pädagogische Konzepte, Leitbilder, Grundsätze, Schriften oder Statuten des Rechtsträgers einer geeigneten elementaren Bildungseinrichtung vor der landesgesetzlichen Genehmigung auf Übereinstimmung mit dem Werte- und Orientierungsleitfaden zu prüfen. Mit der Ergänzung im Abs. 1 wird sichergestellt, dass diese Prüfung künftig im Rahmen der Anzeige der Betriebsaufnahme erfolgen wird.

Zu § 31a Abs. 2

Nach § 31a Abs. 2 sind die Bestimmungen der §§ 11, 13b, 15 Abs. 8 und 17a KGG mit bestimmten Maßgaben auf Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag sinngemäß anzuwenden.

Durch den Verweis auf § 11 Abs. 1 KGG wird die Verpflichtung nach Art. 3 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik umgesetzt, wonach geeignete elementare Bildungseinrichtungen die pädagogischen Grundlagendokumente gemäß Art. 2 Z. 6 der genannten Vereinbarung anzuwenden haben. Pädagogische Grundlagendokumente nach Art. 2 Z. 6 dieser Vereinbarung sind insbesondere der „Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich“, der „Leitfaden zur sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule“, das „Modul für Fünfjährige“ sowie der „Werte- und Orientierungsleitfaden“.

Mit der sinngemäßen Anwendung des § 11 Abs. 2 KGG werden – in Umsetzung des Art. 3 Abs. 1 erster und zweiter Satz der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik – die Bildungsaufgaben von Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag festgelegt und die nach Art. 8 der genannten Vereinbarung erforderliche „Werteorientierung“ in derartigen Kinderbetreuungseinrichtungen sichergestellt.

Weiters werden mit der sinngemäßen Anwendung des § 11 Abs. 3 die Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 fünfter Satz der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag umgesetzt; danach ist – um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen – in elementaren Bildungseinrichtungen Kindern das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung zu verbieten, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist.

Der Begriff „weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung“ stellt darauf ab, wie eine Bekleidung von einem objektiven Betrachter gesehen wird. Es kommt dabei nicht auf die persönliche Absicht des Trägers an. Entscheidend ist, wie diese von Dritten wahrgenommen wird. Unter „Verhüllung des Hauptes“ ist jede Art von Bekleidung umfasst, welche das gesamte Haupthaar oder große Teile dessen verhüllt. Aus dem Zusammenhang des Satzes ergibt sich, dass andere Verhüllungen des Hauptes – wie z.B. Verbände aus medizinischen Gründen oder Kopfbedeckungen aus Witterungsgründen und Ähnliches nicht von dieser Regelung umfasst sind.

Nach Art. 3 Abs. 1 letzter Satz der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik sind die Länder verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entsprechende Maßnahmen zu setzen, um Verstöße gegen ein solches Verbot gegenüber den Erziehungsberechtigten zu sanktionieren. Vor diesem Hintergrund ist im (sinngemäß anzuwendenden) § 11 Abs. 3 zweiter Satz KGG vorgesehen, dass die Eltern (Erziehungsberechtigten) im Falle der Nicht-Befolgung des Verbotes zu einem verpflichtenden Gespräch zu laden sind. Die Ladung hat durch den Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Die Befolgung der Ladung zu einem Gespräch nach § 31a Abs. 2 iVm § 11 Abs. 3 KGG ist eine Elternpflicht (vgl. § 31a Abs. 2 iVm § 15 Abs. 8 KGG); kommen die betreffenden Eltern (Erziehungsberechtigten) der verpflichtenden Ladung nach nochmaliger Aufforderung nicht nach, so stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar (vgl. dazu näher die Ausführungen zu § 47 Abs. 1).

Das Gespräch selbst wird von der für die entsprechende Betreuungsgruppe zuständigen Betreuungsperson geführt; eine Beiziehung der Kindergarteninspektorin ist – mangels Zuständigkeit derselben – nicht möglich. In diesem Gespräch soll den Eltern (Erziehungsberechtigten) Sinn und Zweck des Verbotes näher erläutert werden; weiters sollen sie über ihre Verantwortung für die Einhaltung des Verbotes aufgeklärt werden. Am Ende des Gespräches hat die Gesprächsleiterin das Ergebnis des Gespräches zu dokumentieren und die schriftliche Dokumentation dem Rechtsträger zur Kenntnis zu bringen.

Mit der sinngemäßen Anwendung der Regelungen des § 13b Abs. 1 lit. a, Abs. 2 und Abs. 7 KGG wird eine Besuchspflicht für jene 5-jährigen Kinder festgelegt, die eine Kinderbetreuungseinrichtung mit vorschulischem Bildungsauftrag besuchen. Dies entspricht der Verpflichtung nach Art. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik, wonach 5-jährige Kinder zum Besuch einer geeigneten elementaren Bildungseinrichtung im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche verpflichtet sind.

Mit dem Verweis auf § 17a KGG soll für Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag eine ausreichende datenschutzrechtliche Grundlage für die Verwendung von Daten betreffend die körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung des Kindes geschaffen werden (insbesondere für den Austausch solcher Daten zwischen den Kinderbetreuungseinrichtungen untereinander bzw. zwischen der Kinderbetreuungseinrichtung und der Schule); im Einzelnen wird auf die Erläuterungen zu § 17a KGG (Beilage 60/2016) verwiesen.

Zu § 31a Abs. 3:

Im Abs. 3 erster Satz wird die Landesregierung ermächtigt, mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Erziehung und vorschulische Bildung in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag festzulegen. Auf dieser Grundlage können beispielsweise in Umsetzung von Verpflichtungen aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik insbesondere nähere Vorschriften zur Feststellung des Sprachstandes (Art. 10) oder zu den Bildungsaufgaben (Art. 3 Abs. 1) getroffen werden.

Im Abs. 3 zweiter Satz wird die Landesregierung ermächtigt, mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Qualifikation des Betreuungspersonals in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag festzulegen (vgl. Art. 11 Abs. 1 Z. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik).

Zu § 31a Abs. 4:

Art. 13 Abs. 1 Z. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik verpflichtet das Land dazu, bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes auf Verstöße gegen den Werte- und Orientierungsleitfaden eine Einzelfallprüfung der betreffenden elementaren Bildungseinrichtung einzuleiten. Vor diesem Hintergrund wird festgelegt, dass die Landesregierung verpflichtet ist, bei entsprechender Verdachtslage eine Überprüfung der betreffenden Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des § 31 Abs. 6 durchzuführen.

Über das Ergebnis einer solchen Überprüfung im Hinblick auf die Einhaltung des Werte- und Orientierungsleitfadens ist dem Bund (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) ohne unnötigen Aufschub zu berichten (vgl. Art. 13 Abs. 1 Z. 4 letzter Satz der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik).

Zu Z. 4 (§ 33):

Im Abs. 2 zweiter Satz werden die Verordnungsermächtigungen nach § 30 Abs. 3 bzw. § 31a Abs. 3 berücksichtigt.

Zu Z. 5 bis 7 (§ 47):

Zu § 47 Abs. 1:

Nach Art. 3 Abs. 1 letzter Satz der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner Zuständigkeiten entsprechende Maßnahmen zu setzen, um Verstöße gegen das in elementaren Bildungseinrichtungen geltende Verbot des Tragens von weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, gegenüber den Erziehungsberechtigten zu sanktionieren. Entsprechend dieser Verpflichtung wird ein neuer Straftatbestand in Gestalt des Abs. 1 lit. f geschaffen.

Nach der neuen lit. f begehen Eltern (Erziehungsberechtigte) eine Verwaltungsübertretung, wenn sie gegen die Verpflichtung nach § 31a Abs. 2 iVm § 15 Abs. 8 KGG verstoßen und – nach nochmaliger Aufforderung – der verpflichtenden Ladung zu einem Gespräch nach § 31a Abs. 2 iVm § 11 Abs. 3 KGG nicht nachkommen oder auch nach zwei Gesprächen nicht dafür Sorge tragen, dass das Verbot nach § 31a Abs. 2 iVm § 11 Abs. 3 KGG eingehalten wird.

Nach Art. 5 Abs. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik haben die Länder die Einhaltung der Besuchspflicht sicherzustellen; bei Verstoß gegen die Besuchspflicht sind

Verwaltungsstrafen gegen die Erziehungsberechtigten zu verhängen. Dieser Verpflichtung wird mit der neuen lit. g entsprochen. Danach begehen Eltern (Erziehungsberechtigte) eine Verwaltungsübertretung, wenn sie nicht dafür Sorge tragen, dass ihr Kind der Besuchspflicht nach § 31a Abs. 2 iVm § 13b Abs. 1 lit. a und Abs. 2 KGG nachkommt.

Aufgrund der neu eingefügten lit. f und lit. g sind die nachfolgenden Litera neu zu bezeichnen.

Zu § 47 Abs. 2:

Mit den Änderungen im Abs. 2 wird sichergestellt, dass bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. f und g dieselbe Strafdrohung besteht wie bei entsprechenden Verstößen nach dem Kindergartengesetz (vgl. dazu auch Art. 5 Abs. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik).

Die erstmalige Nicht-Befolgung einer Ladung zu einem Gespräch nach § 31a Abs. 2 iVm § 11 Abs. 3 KGG (nach nochmaliger Aufforderung) wird möglicherweise auch mit einer Ermahnung nach § 45 VStG geahndet werden können; allerdings wird diese Möglichkeit bei wiederholter Nicht-Befolgung nicht mehr in Betracht kommen.

Zu Z. 8 (§ 50):

Nach Art. 23 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik sind die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen landesgesetzlichen Regelungen bis längstens 15. März 2019 in Kraft zu setzen. Aus diesem Grunde wird das vorliegende Gesetz – ausgenommen die Änderungen in der Strafbestimmung des § 47 – mit diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt und darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, Verordnungen nach § 30 Abs. 3 bzw. § 31a, die ebenfalls der Umsetzung der Art. 15a B-VG Vereinbarung dienen, auch mit diesem Zeitpunkt in Kraft zu setzen.